# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



# **GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG**

#### Eilfix® Orangenöl-Universalreiniger

# GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



#### Achtung

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Enthält d-Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

Wassergefährdungsklasse: wassergefährdend

Wassergefährdungsklasse: schwach wassergefährdend

Enthält d-Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufenEnthält . Kann allergische

Reaktionen hervorrufen.

Enthält d-Limonene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Kann allergische Reaktionen hervorrufen. E

Enthält: Orangenterpene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

#### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung Geeignetes

Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von

Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

Körperschutz: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen: Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor

erneutem Tragen waschen.

Fernhalten von: Nahrungsmitteln, Futtermitteln

Atemschutz: Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung Bei sachgemäßer

Verwendung und unter normalen Bedingungen ist ein Atemschutz nicht erforderlich.

Geeignetes Atemschutzgerät: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Handschutz: Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Unterweisungen und

Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten.

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: DIN-/EN-Normen: DIN EN 374

Durchbruchszeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen.

Körperschutz: Die Art der persönlichen Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden. Körperschutz: nicht erforderlich

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Produkt nicht unkontrolliert in die





Stand: 07.01.2015 Nr.: 390

DE 1/3

# Betriebsanweisung

gem. § 14 GefStoffV



Umwelt gelangen lassen.

Hinweise zum sicheren Umgang: Nur im Originalbehälter aufbewahren.

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

#### **VERHALTEN IM GEFAHRFALL**

Feuerwehr: Geeignete Löschmittel: Sprühwasser.

112 Schaum.

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Berührung mit den Augen vermeiden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8

Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung:

Kontaminiertes Löschwasser gem. den behördlichen Vorschriften entsorgen. Nicht in den

Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder

Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden

informieren. Nicht in Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Geeignete Löschmittel: Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Schaum.

Kohlendioxid (CO2). Löschpulver. Wassersprühstrahl.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.

### **ERSTE HILFE**



Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen.

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

**Arzt:** 112

Stand: 07.01.2015

Nach Augenkontakt: Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.

Bei auftretenden oder anhaltenden Beschwerden Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen.

Nr.: 390

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder

Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. nach Verschlucken: Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen

(Verdünnungseffekt).

Sofort Arzt hinzuziehen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

<sub>:</sub> 2/3

Becker Chemie GmbH

# Betriebsanweisung gem. § 14 GefStoffV



SACHGERECHTE ENTSCHGUNG			
Entsorgung von Produktresten: Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV			
branchen- und prozessspezifisc Verunreinigte Verpackungen: V	:h durchzuführen. ollständig entleerte Vernack	ungen können einer V	erwertung zugeführt werden
verumeniigte verpackungen. v	olistatidig etitleerte verpack	ungen konnen emer v	erwertung zugerunrt werden.
Stand: 07.01.2015	Nr.: 390	Datum:	Unterschrift:

DE